



Gurktaler Aktiengesellschaft

Wien, FN 389840 w

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
14. ordentliche Hauptversammlung
17. September 2026**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. März 2026, des Lageberichts, des Corporate-Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2025/2026**

Das Geschäftsjahr 2025/2026 schließt mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 1.806.904,55.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,60 je Vorzugsaktie und EUR 0,60 je Stammaktie, das ist insgesamt ein Ausschüttungsbetrag von EUR 1.262.618,40.

Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von EUR 544.286,15 auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 23. September 2026.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2025/2026 amtierenden Mitglieds des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/2026 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 einen Betrag von EUR 28.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026/2027

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Forvis Mazars Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026/2027 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78c iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025/2026, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dr. Hubertine Underberg-Ruder und KR Eduard Kranebitter ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Gurktaler Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von drei auf vier zu erhöhen, worüber vor der Wahl abzustimmen ist.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus drei, nach der Wahl aus vier Kapitalvertretern, sodass die Gurktaler Aktiengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Hubertine Underberg-Ruder, Geburtsjahr 1962, KR Eduard Kranebitter, Geburtsjahr 1957, und Michael Söhlke, Geburtsjahr 1978, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030/2031 beschließt.

Die vorgeschlagene Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen

spätestens am 10. September 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 8. September 2026 zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solche Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

In der Hauptversammlung der Gurktaler Aktiengesellschaft vom 18.09.2024 wurde zum 11. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien gem § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung läuft am 22.03.2027 aus.

Daher schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 9. Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung der Gurktaler Aktiengesellschaft am 17.09.2026 Folgendes beschließen:

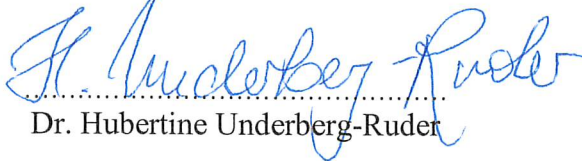
- 1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer ab 23.03.2027 bis 22.09.2029 sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1,00 je Stammaktie bzw EUR 1,00 je Vorzugsaktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 20,00 je Stammaktie bzw EUR 20,00 je Vorzugsaktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*

2. *Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Gurktaler Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).*
3. *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*
4. *Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*

Auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und 153 Abs 4 S 2 AktG wird verwiesen.

Wien, am 3. Juli 2026

Die Vorsitzende


Dr. Hubertine Underberg-Ruder